AUSFERTIGUNG

Au 6 K 10.30353



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Cornelia Seybold und Kollegen Schwanthalerstr. 12, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** Außenstelle München, Referat M 32 Boschetsrieder Str. 41, 81379 München, 5416 570-475

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Schwaben als Völ SG Z3 - Prozessvertretung -86152 Augsburg

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 6. Kammer, durch die Richterin am Verwaltungsgericht Hueck als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

<u>am 16. November 2011</u>

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Syriens festzustellen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Juli 2010 wird in Ziffer 3 und 4 aufgehoben, soweit er diesem entgegensteht.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- Der Kläger begehrt nur noch Abschiebungsschutz unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Bundesamtes.
- Der am 1985 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 16. Februar 2010 unter Verwendung gefälschter Dokumente illegal in die Bundesrepublik ein und stellte am 9. März 2010 einen Asylantrag.
- In seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab der Kläger im Wesentlichen an, Kurden hätten in Syrien allgemein große Probleme und keine Rechte. Aus diesem Grund sei er in den Libanon gegangen und habe dort die letzten vier Jahre bis zu seiner Ausreise gelebt. Die Anliegen der Kurden würden von den Behörden versteckt oder verzögert behandelt. Auch beim Militär würden sie schlecht behandelt. Einmal sei das Haus seiner Familien in Aleppo zerstört worden, weil es angeblich nicht ordnungsgemäß gebaut sei. Er sei während der Militärzeit eineinhalb Monate eingesperrt gewesen, nur weil er Kurde

6

sei. Er könne nicht zurück, da er beschuldigt worden sei, mit den kurdischen Parteien zusammenzuarbeiten.

- 4 Mit Bescheid vom 26. Juli 2010 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert, für den Fall nicht fristgerechter Ausreise werde er nach Syrien abgeschoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger eine Einreise auf dem Luftweg nicht habe glaubhaft machen können, da er hierzu keine Unterlagen habe vorlegen können. Ihn treffe insoweit die Beweislast. Ein Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG stehe ihm nicht zu. Aus dem Sachvortrag ergäben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass er sich aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes aufhalte oder bei Rückkehr mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen habe. Er habe sich selbst als völlig unpolitischen Menschen dargestellt. Abschiebungsverbote lägen nicht vor, da ihm in seinem Herkunftsstaat weder Folter noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung noch die Todesstrafe drohe. In Syrien läge kein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vor, eine individuelle konkrete Gefahrenlage gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG liege ebenfalls nicht vor. Dieser Bescheid wurde am 29. Juli 2010 zugestellt.
- 5 Am 11. August 2010 erhob der Kläger beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg Klage und beantragt zuletzt nur noch,

den Bescheid des Bundesamtes vom 26. Juli 2010 in Ziffer 3 und 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Zur Begründung wird auf die in der Anhörung beim Bundesamt vorgetragenen Gesichtspunkte verwiesen.

- 8 Das Bundesamt beantragt,
- 9 die Klage abzuweisen
- 10 und bezieht sich zur Begründung auf ihren Bescheid.
- Nach Einverständnis der Beteiligten wurde mit Beschluss vom 1. August 2011 das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2011 beantragte der Klägerbevollmächtigte die Wiederaufnahme des Verfahrens.
- 12 Mit Beschluss vom 18. Oktober 2011 übertrug die Kammer die Streitsache der Einzelrichterin zur Entscheidung.
- Mit Schriftsätzen vom 24. Oktober 2010 und 27. Oktober 2010 erklärten die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Der Bevollmächtigte des Klägers beschränkte seinen Klageantrag auf die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufentG. Daraufhin wurde das Klageverfahren abgetrennt, soweit die Feststellung der Asyl- und Flüchtlingseigenschaft begehrt wurde und mit Beschluss vom 15. November 2011 eingestellt.
- 14 Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogenen Behördenakte.

Entscheidungsgründe:

- 15 Über die Klage konnte nach Einverständnis der Parteien gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
- Die nur noch auf die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gerichtete Klage ist begründet, denn die Entscheidung des Bundesamts stellt sich insoweit als rechtswidrig dar, als dem Kläger kein

Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuerkannt wurde (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

- 17 1. Die Klage ist hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründet, weil dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Syrien eine extreme Lebensgefahr droht.
- Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).
- Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 19 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten. In einem solchen Fall steht dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren ein Anspruch auf Feststellung des Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.12.2000, Az. 1 B 165/00). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist aber für das Bundesamt und die Gerichte jedenfalls dann unbeachtlich, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage keinen generellen Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erlassen bzw. diesen nicht verlängert hat und ein vergleichbar wirksamer Schutz dem betroffenen Ausländer nicht vermittelt wird (vgl. BVerwGE 102, 249 [258 f.]). Entfällt oder endet bei solchen Gegebenheiten der Abschiebestopp, besteht demzufolge nicht nur die Möglichkeit, sondern darüber hinausgehend die staatliche Verpflichtung, in verfassungskonformer Einschränkung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Werteordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigenden Gefahr aussetzen würde. Allgemeine Gefahren können nur dann Schutz vor Abschiebung begründen, wenn der Ausländer einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall

seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzung ausgeliefert würde und diese Gefahren alsbald nach seiner Rückkehr und landesweit drohen würden (vgl. VG Ansbach vom 29.4.2009, Az. AN 11 K 09.300034, juris, RdNr. 35 m.w.N.). Das bedeutet nicht, dass im Fall der Abschiebung Tod oder schwerste Verletzungen sofort eintreten müssen, sondern auch, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (so BayVGH vom 3.2.2011, Az. 13a B 10.30394, Urteilsabdruck, RdNr. 31 m. w. N. zur Rspr. des BVerwG).

20

Eine solche extreme allgemeine oder konkret individuelle Gefahrenlage ergibt sich für den Kläger als Kurden bei einer zwangsweisen Rückkehr nach Syrien nach den dargelegten Erkenntnissen und zitierten Quellen daraus, dass das Regime in Damaskus mittlerweile zu wahlloser Gewalt greift, um sein Machtmonopol zu bewahren. Maßgeblich für diese Einschätzung ist das brutale Vorgehen der Armee und der Sicherheitskräfte bei gewaltsamen Auseinandersetzungen im ganzen Land (vgl. in diesem Sinne: Auswärtiges Amt (AA), Reisewarnung Syrien vom 5. Oktober 2011), das nach Schätzungen der UNO mindestens 2.600 Tote und mehr als 70.000 Festnahmen zur Folge hat (vgl. Spiegel online vom 12. September 2011: "2600 Menschen sterben im Aufstand gegen Assad"; Neue Zürcher Zeitung vom 14. September 2011: "Gewalt ohne Ende in Syrien"). Bei der Prognose der für den Kläger zu erwartenden Gefahr ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung aus Sicht eines vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen erforderlich; in diese Beurteilung ist die Schwere eines befürchteten Eingriffs einzubeziehen und dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit Rechnung zu tragen. In Anwendung dieser Grundsätze besteht derzeit jedenfalls bis zu einer Beruhigung der Lage in Syrien die konkrete Gefahr, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien in konkrete Gefahr für Leib oder Leben geriete.

21

Kurden geraten zwar nicht generell, aber jedenfalls wenn sie einzeln nach einer Asylantragstellung im Ausland zurückkehren, als mögliche Oppositionelle oder Regimegegner leichter in Verdacht. Das Auswärtige Amt teilte dem Verwaltungsgericht Augsburg aufgrund einer Anfrage in einem anderweitigen Streitverfahren

mit, dass zwar bislang eine Asylantragstellung oder ein längerfristiger Auslandsaufenthalt nur dann Grund für Repressalien oder Verhaftung war, wenn Vorbringen und Vorwürfe des Betroffenen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt und an
entsprechender Stelle zur Kenntnis genommen wurde. Es weist jedoch ausdrücklich daraufhin, dass seit einiger Zeit keine Rückführungen mehr nach Syrien aus
Deutschland stattfinden und keine aktuellen Erfahrungswerte bezüglich des derzeitigen Verhaltens der syrischen Sicherheitsbehörden vorliegen. Stellte sich somit
die Situation vor Beginn der Demonstrationen und der gewaltsamen Auseinandersetzungen (vgl. hier zu Auswärtiges Amt (AA), Reisewarnung Syrien vom 5. Oktober 2011), bereits so dar, dass die Abschiebung aus Deutschland und das illegale
Verlassen Syriens zu einer Inhaftierung führen konnte, ist auf der Grundlage der
aus der aktuellen Berichterstattung gewonnenen Erkenntnislage beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger heute wegen illegaler Ausreise, Asylantragstellung
sowie längerem Auslandsaufenthalt die Festnahme droht.

- Damit besteht zumindest bis zu einer Beruhigung der Lage in Syrien die konkrete Gefahr, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Fänge der Sicherheitskräfte und dort in konkrete Gefahr für Leib oder Leben geriete.
- Somit hat der Kläger derzeit im entscheidungserheblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Die nur noch insoweit aufrechterhaltene Klage ist daher begründet.
- Daraus ergibt sich die teilweise Aufhebung des angefochtenen Bescheids vom 26.
 Juli 2010.
- Anders als unter Geltung des Ausländergesetzes, in der die Abschiebungsandrohung grundsätzlich auch dann (insgesamt) rechtmäßig war, wenn hinsichtlich des Zielstaats Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festgestellt wurden, wirkt sich eine positive Feststellung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auf die Zielstaatsbestimmung in der Abschiebungsandrohung aus. So enthält § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG anders als § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG keine Einschränkung auf bestimmte Abschiebungshindernisse. Auch ist die gesetzliche Konzeption des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegenüber derjenigen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG

verändert: Während nach der bisherigen Rechtslage von der Abschiebung abgesehen werden konnte und die Feststellung gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nur zu einer zunächst auf drei Monate befristeten Duldung führte (§ 41 AsylVfG), enthält § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine Soll-Bestimmung und stellt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach der Bestimmung die Grundlage für die regelmäßige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dar (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Dementsprechend ist § 41 AsylVfG aufgehoben worden (Art. 3 Nr. 27 des Zuwanderungsgesetzes). Die Bezeichnung des betreffenden Staat, auf den sich die Feststellung des Abschiebungshindernisses bezieht, als Zielstaat der Abschiebung ist damit nach § 59 Abs. 3 AufenthG rechtswidrig (BVerwG vom 11. September 2007 Az. 10 C 8.07 - juris, RdNr.51).

26 3. Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist in-21.12.11/ nerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift:

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Hueck